

Aussagen, die zu kriminologischen Regelmäßigkeiten in Widerspruch stehen, sind mit Vorsicht zu werten. Das gleiche gilt, wenn eine Aussage sachlich Unmögliches zum Inhalt hat, z. B. wenn ein Kind berichtet, daß bei Manipulationen am Geschlechtsteil des „Täters“ innerhalb eines Geschehensvorgangs „ungefähr sechsmal was Weißes rausgekommen“ sei.

Besteht bei Aussageinhalten nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß sie den realen Geschehnissen entsprechen, so ist das auch bei der Einschätzung der Glaubwürdigkeit mit in Rechnung zu stellen.

Mängel und Auffälligkeiten in der Persönlichkeit des Aussagenden/4/

Mängel der Auffassung, der Merkfähigkeit, des Gedächtnisses, der Intelligenz, des Urteilsvermögens und auch der Sprachbeherrschung wirken sich ungünstig auf die Glaubwürdigkeit im allgemeinen aus und können sich daher auch negativ auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage auswirken.

Mangelnde Anpassung an die realen Tatsachen und Anforderungen, lebhaftes Phantasie und tagträumerisches Ausmalen erdachter oder realer Erlebnisse können die Glaubwürdigkeit reduzieren.

Neigung zum Lügen und übermäßiges soziales Geltungsbedürfnis schränken die Glaubwürdigkeit ein. Letzteres finden wir nicht selten bei „Sehzeugen“. Besonders wenn diese Zeugen sehr mitteilungsfreudig sind, sich mit ihrer Aussage interessant machen wollen, dem Geschehen einen besonderen Vorrang einräumen und seine Besonderheit steigern, müssen die Aussagen sorgfältig analysiert werden. Es könnte sein, daß ein die Tat beobachtender Zeuge mit seinem wichtigtuersichen Aussageverhalten seine eigene Bedeutung hervorzuheben versucht. Gibt der Zeuge an, daß er das fragliche strafrechtlich relevante Geschehen nur beobachtet hat, so muß auf Tendenzen, die zur Aufbauschung, Dramatisierung und Vergrößerung des tatsächlichen Geschehens führen können, geachtet werden.

Komplizierter ist die Sachlage, wenn ein Zeuge von ihm lediglich Wahrgenommenes als am eigenen Körper Erlebtes ausgibt. In solchen Fällen werden die Aussagen über das Taterleben nicht den speziellen Charakter des Erlebnisgemäßen tragen (so werden z. B. Hinweise auf die Qualität des eigenen psychischen Taterlebens, auf sexuelle Empfindungen und auf reflexartige Reaktionen fehlen). Auch wird die affektive Beteiligung während der Vernehmung dem vermeintlich Erlebten nicht adäquat sein, was sich z. B. im Ausdrucksverhalten zeigen kann. Auch die Aussagen über den Täter und die Tathandlung werden farblos, detailärmer und weniger erlebnisgemäß sein als bei einem Zeugen, der durch die Tathandlung selbst betroffen wurde.

Äußert ein Zeuge, daß er sich an diesen oder jenen Umstand nicht mehr erinnern kann, oder wird während der Vernehmung festgestellt, daß bestimmte Einzelheiten, Zeitpunkte, Zeiträume, Handlungsabläufe usw. dem Zeugen nicht mehr Erinnerlich sind, er dort „unsicher“ wird, „widersprüchliche Angaben“ macht oder „Vermutungen“ äußert, so spricht das noch nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage. Das natürliche Vergessen, Erinnerungslücken und z. T. auch geringe Erin-

nerungsverfälschungen sind — sofern sie ein bestimmtes Maß nicht überschreiten — normale psychische Prozesse. Erst wenn vorhandene Erinnerungslücken nicht zugegeben, sondern mit logischen Erwägungen, urteilenden Schlußfolgerungen oder phantastischen Deutungen „ausgefüllt“ werden, steht die Glaubwürdigkeit in Frage.

Zeugen, die auf jede Frage eine Antwort wissen, sind daraufhin zu prüfen, ob sie nicht konfabulieren. Mitunter kann ein einfacher Test (z. B. kurzzeitiges Zeigen eines Bildes mit anschließendem Bericht und detaillierten Fragen, einschließlich Suggestivfragen, die nicht Vorhandenes unterstellen oder Falsches suggerieren) Tendenzen zum Konfabulieren aufdecken und die subjektive — objektiv nicht gerechtfertigte — Sicherheit des Zeugen erschüttern.

Altersbedingte Ungenauigkeiten über Tatzeiträume und Häufigkeiten von erlebten Delikten sind dagegen nicht als Indizien für eine Unglaubwürdigkeit anzusehen.

Aussagen über das „Tatgeschehen“

Es wurde schon erwähnt, daß „Sehzeugen“ stärker suggestionsgefährdet sind als von der Tat betroffene Zeugen. Besonders gilt diese Einschränkung, wenn es sich um die Aussagen vieler selbst nicht unmittelbar betroffener Zeugen handelt und sich Gerüchte herausgebildet haben.

Unwahrscheinlich erscheinendes „Tatgeschehen“ und wenig wahrscheinliche Tatumstände gemahnen ebenso zur Vorsicht wie globale Aussagen und vage Bekundungen. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, wo ähnliche Handlungen oftmals stattgefunden haben. In diesem Fall besitzt der Aussagende wenig Anhaltspunkte zur Unterscheidung der einzelnen Vorkommnisse. Die Aussage schrumpft auf einige typische Züge zusammen und macht so notwendigerweise einen „globalen“ Eindruck. Eine solche Sachlage braucht sich nicht auf die Glaubwürdigkeit insgesamt auszuwirken, sondern eventuell nur auf die Glaubhaftigkeit der Aussage hinsichtlich der fraglichen Tatzeiten und der tatsächlichen Häufigkeit der Delikte.

Ein hoher Anteil von „Deutungen“ und „Interpretationen“ eines Sachverhalts, so daß nicht mehr erkennbar ist, was objektive Tatsache ist und was in subjektiver Ausdeutung vom Aussagenden hineingelegt wurde, vermindert die Aussagequalität ebenso wie Ausschmückungen. Auch Tendenzen zur Vervollständigung, zur „Sinnverleihung“ und zu Um- oder Fehldeutungen sind in diesem Sinne zu werten, wenn sie während der Ermittlungen festgestellt werden.

Verfügt der Zeuge über dem „Tatgeschehen“ ähnliche Vorerfahrungen, so kann es u. U. zu Verwechslungen mit diesen früheren Erlebnissen kommen. Auch ist es möglich, daß ein minderjähriger Zeuge bereits in einem früheren Strafverfahren ausgesagt hat, weil an ihm z. B. sexuelle Handlungen vorgenommen worden waren. Erlebt er zu einem späteren Zeitpunkt ähnliche Berührungen (i. B. bei Hilfestellung durch den Sportlehrer, ungeschickte Liebes- oder Freundschaftsbekundung durch einen Erwachsenen), denen aber die sexuelle Beziehung fehlt, dann kann es auf Grund eines herausgebildeten Vorurteils oder einer Erwartungshaltung zur Mißdeutung dieser Berührungen kommen.

Aussagen über den „Täter“

Der „Täter“ kann vom Zeugen — worauf das letzte Beispiel bereits hinweist — falsch eingeschätzt werden. Stellt man in der Vernehmung oder auf Grund der Unterlagen fest, daß der Zeuge zum „Täter“ ein stark affektiv gespanntes Verhältnis hat oder heftige negative

/4/ Hier werden Sachverhalte berührt, die auch für die Beurteilung der allgemeinen Glaubwürdigkeit von Bedeutung sind. Bis zu einem gewissen Grad wirken sich diese aber auch auf die spezielle Glaubwürdigkeit aus. Eine mechanistische Trennung von allgemeiner und spezieller Glaubwürdigkeit ist abzulehnen, da zwischen allgemeineren und spezielleren Faktoren der Glaubwürdigkeit echte dialektische Beziehungen bestehen. Ein allgemein unglaubwürdiger Zeuge kann im speziellen Falle durchaus glaubwürdig sein — und umgekehrt. Allgemeine Glaubwürdigkeit und spezielle Glaubwürdigkeit sind Probleme des jeweils gewählten Blickwinkels.